Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 11 (1984)

Heft: 4

Rubrik: Bürgerrechtsaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bürgerrechtsaktion



In dieser Zeitschrift konnten Sie im März 1984 das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4.12.1983 vernehmen, welche die Übertragung des Schweizer Bürgerrechts auf die Kinder von schweizerischen Müttern in der Bundesverfassung verankerte.

Anlässlich des Kongresses im Mai habe ich Ihnen das übliche Verfahren erläutert, welches dem genannten Prinzip zu Gesetzeskraft verhelfen soll. Nach Beratungen seiner Kommission befasste sich der Nationalrat schliesslich am 17. September mit dieser Frage, wobei dies eigentlich schon für die Junisession vorgesehen gewesen wäre.

Dies war eine lange Sitzung, an der lediglich die Vertreter der Nationalen Aktion eine systematische Opposition betrieben, indem sie zu jedem Artikel Änderungsvorschläge einbrachten, so dass es ganze vier Stunden dauerte, bis die Angelegenheit erledigt war.

Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten dieser Beratung einzugehen, um so mehr als alle Forderungen unserer Organisation erfüllt wurden, im besonderen bezüglich der rückwirkenden Beitrittsmöglichkeit, deren Altersgrenze bei 30 Jahren festgelegt wurde, obwohl der Bundesrat ein Alter von lediglich 22 Jahren vorgeschlagen hatte. Auf diese Weise werden all jene von dieser Revision profitieren können, welche im Zuge der Bestimmungen aus dem Jahre 1978 eine Diskriminierung erlitten hatten.

Die Presse hat die Entscheidung des Nationalrates äusserst positiv aufgenommen, und es konnten Titel wie die folgenden gelesen werden: «Ein weiterer Schritt zur Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann», «Entscheidung zu Gunsten der Auslandschweizermütter».

Auch der Ständerat hatte diese Frage auf dem Terminkalender für diesen Herbst; er hätte sich am 27. September damit befassen sollen. Wegen eines allzu belasteten Sessionsprogramms hat er aber beschlossen, die Prüfung dieser Frage auf die Session vom März 1985 zu verschieben; er äusserte die Absicht, dieses Geschäft unter dem besonderen Aspekt der Entscheidungen des Nationalrats vertieft zu betrachten. Die (allerdings nicht sehr schwerwiegende) Folge dieser Entscheidung ist, dass die Gesetzesänderung nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1985, sondern erst etwa in der Mitte des gleichen Jahres in Kraft treten wird.

Es bleibt zu hoffen, dass der Ständerat dem Nationalrat in jedem Punkt folgen wird; dies wäre ein voller Erfolg für unsere Bürgerrechtsaktion. Auf jeden Fall sind wir gegenwärtig auf dem richtigen Weg.

Die Presse hat das Verschieben der Entscheidung durch den Ständerat nicht gern gesehen; die Titel sprechen für sich selber: «Verpasste Gelegenheit», «Verzögerung des Bürgerrechts».

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass wir uns dem Ende dieser Bemühungen zugunsten der schweizerischen Mütter und ihrer Kinder nähern; dennoch kann die Frage des Bürgerrechts nicht einfach als erledigt betrachtet werden. Eine weitere Revision haben wir noch vor uns, jene bezüglich der Übertragung des Bürgerrechts auf den ausländischen Ehegatten, welche eine grössere Zahl von offenen Fragen mit sich bringt, die es zu lösen gilt.

ASS/Lucien Paillard

Frage 7: Wie heisst die Kirche (siehe Bild) mit der grössten Kirchenuhr der Schweiz?



Frage 8: Wie heisst diese reizende Stadt?



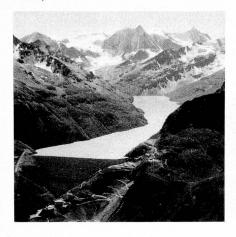
Unterschiede zwischen der AHV und der 2. Säule

Am 1. Januar 1985 tritt das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Damit wird die 2. Säule unseres Sozialversicherungssystems für alle Arbeitnehmer, obligatorisch (siehe die Ausgabe vom März 1978 dieser Zeitschrift); Auslandschweizernnen und Auslandschweizerhaben die Möglichkeit, dieser Einrichtung freiwillig beizutreten; die Beitrittsmodalitäten werden zurzeit erarbeitet.

Aus einem in der Zeitung «La Suisse» erschienenen Artikel von Leonard Montavon geben wir nachfolgend einige längere Passagen wieder:

- «Der AHV liegt das Umlageverfahren, der 2. Säule hingegen jenes der Kapitaldeckung zugrunde. Dieser Unterschied ist grundlegend, weil das erste Finanzierungssystem es namentlich erlaubt, Renten auch an solche Personen auszuzahlen, welche niemals Beiträge geleistet haben. Genau dies ist aber im System der Kapitaldeckung schlechthin unmöglich. Wer das Rentenalter bereits am 1. Januar 1985 erreicht und niemals Beiträge in eine Pensionskasse einbezahlt hat, erhält somit keinerlei Leistungen der 2. Säule!»

Frage 9: Wie heisst der schweizerische Stausee mit der höchsten Staumauer? (Photo: Germond)



- «Im Umlageverfahren werden die Renten der Personen im Pensionsalter durch die Beiträge der beruflich aktiven Bevölkerung finanziert. In der Schweiz haben wir eine Million Personen im Rentenalter und 3,2 Millionen Erwerbstätige. Drei Erwerbstätige finanzieren somit im Durchschnitt die Rente einer Person im Rentenalter. Im Gegensatz zur bedeutsamen Solidarität im Umlageverfahren ist das System der Kapitaldeckung vollkommen individuell: jeder baut bis zu seinem Rentenalter ein Kapital auf, von welchem er dann jeden Monat seine Rente bezieht. Die Möglichkeit des Bezugs der Rente durch den Berechtigten ist nicht abhängig von der Finanzierung durch kommende Generationen.»

- «Wenden wir uns der AHV zu: das Umlageverfahren kennt zwei grosse Vorteile: einerseits wird hier bereits für die «Eintrittsgeneration» gesorgt. Die für dieses System grundlegende Solidarität zwischen den Generationen erlaubt es, dass mit den Beiträgen der erwerbstätigen Bevölkerung Renten für jene Personen im Rentenalter ausgerichtet werden, welche niemals Beiträge geleistet haben. Der andere Vorteil dieses Systems ist die Tatsache, dass die Renten ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung der Inflation angepasst werden können.» Der wesentliche Nachteil dieses Verfahrens ist seine grosse Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage. Eine Periode der starken Rezession und bedeutsamer Arbeitslosigkeit (was gegenwärtig in der Schweiz nicht der Fall ist) würde gesamthaft gesehen unweigerlich zu einer Verminderung der Einkommen der erwerbstätigen Bevölkerung und damit zu einer Verminderung der Renten führen.

Nachteilig wirkt sich langfristig auch das Bevölkerungsungleichgewicht aus. Nach dem Baby-Boom der Jahre 60–70 ist die Geburtenrate stark im Abnehmen, und es ist damit zu rechnen, dass wir zu Beginn des kommenden Jahrhunderts lediglich noch 2 bis 2,2 Erwerbstätige auf einen Rentenberechtigten zählen werden. Es darf daher mit einer Erhöhung der AHV-Beiträge gerechnet werden.

- **«Zwei sich ergänzende Systeme:** betrachten wir jetzt die 2. Säule: Das System der Kapitaldeckung kennt zwei grosse Vorteile. Erstens ist die dem Berechtigten ausbezahlte Rente vom Bevölkerungsgleichgewicht unabhängig, weil der Berechtigte die Rente aufgrund jenes Kapitals ausbezahlt erhält, welches er während seines beruflich aktiven Lebens einbezahlt hat. Die Zahl der zu jenem Zeitpunkt erwerbstätigen Personen hat für ihn somit keine Bedeutung.

Der zweite Vorteil besteht darin, dass dieses System von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation weit weniger abhängig ist. Von einer allfälligen starken Rezession und damit zusammenhängenden Entlassungen von Erwerbstätigen sind diese Renten nicht betroffen.

Frage 10: In welcher für ihre Fasnacht bekannten Schweizer Stadt versteckt sich der «Lällekönig»?

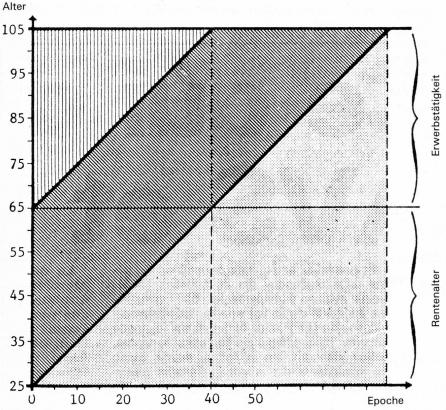


Allerdings kennt dieses System der Kapitaldeckung auch Nachteile. Die Leistungen an Erwerbstätige und Rentenbezüger sind starr gegenüber der Inflation. Ausserdem bleibt das Problem der «Eintrittsgeneration» ungelöst: wer nichts bezahlt, erhält nichts!

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich beide Systeme ergänzen, indem die Vorteile des einen die Nachteile des anderen sind: wenn die schweizerische Wirtschaft floriert, hat die AHV keine Probleme; wenn die Inflation gering ist, geht es der 2. Säule aut.»

Die Eintrittsgeneration

Zur «Eintrittsgeneration» gehören all jene Personen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1985 keine vollständige Beitragsdauer 40 Jahre für Männer (vom 25. bis zum 65. Altersjahr) und 37 für Frauen (vom 25. bis zum 62. Altersjahr) aufweisen und welche das Rentenalter (65 Jahre für Männer und 62 Jahre für Frauen) am 1. Januar 1985 noch nicht erreicht haben.



 $\begin{aligned} &\text{Epoche O} = \text{Inkrafttreten des Gesetzes (1.1.1985)} \\ &\text{Epoche 40} = \text{Ende der Eintrittsgeneration gemäss BVG (1.1.2025)}. \end{aligned}$

Personen im Alter über 65 (62) am 1.1.1985 Keine minimalen Leistungen gemäss BVG

Personen im Alter zwischen 25 und 65 (62) Jahren am 1.1.1985 Minimale Leistungen gemäss BVG: ungefähr $^{1}/_{40}$ pro Jahr seit dem 1.1.1985 bis zum Alter von 65 (62) Jahren.

Personen im Alter von 25 und weniger Jahren (am 1.1.1985) Vollständige Leistungen gemäss BVG.

In dieser Zeitschrift werden wir unsere Mitbürger im Ausland über die Einzelheiten der Anwendung informieren, sobald diese bekannt sind (vermutlich im Jahre 1985). Es ist vorgesehen, dass nur Personen, die AHV-Prämien bezahlen, beitreten können.

SSE/L. Paillard

Bücherecke

Alle besprochenen Bücher können entweder direkt beim jeweils angegebenen Verlag oder aber beim Auslandschweizersekretariat, Alpenstrasse 26, CH–3016 Bern, Schweiz bestellt werden.

«Agli»

Von Saro Maretta. Verlag Erpf, Bern. Preis in sFr.: 19.80.

Lyrische Gedichte in sizilianischem Dialekt, mit Übersetzung in Berndeutsch, Hochdeutsch und Italienisch.

«Armée suisse 83»

Verlag «24 heures» Lausanne.

Preis in sFr.: 19.80.

In französischer Sprache, reich illustriert. Eine reiche Darstellung der Entwicklung unserer Armee und der heute geltenden Vorschriften.

«Switzerland»

Von M. Renold, H. Dietz, S. Eigstler.

AT Verlag, Aarau. Preis in sFr.: 17.80. In deutscher Sprache.

Eine Sammlung unvergesslicher Bilder aus den sehenswertesten Gegenden unserer 26 Kantone.

«Voyage au pays des sculpteurs romands»

Von Alexis Forel. Illustrationen von Louis Soutter.

Verlag «Loisirs et pédagogie SA», Lausanne.

(950 nummerierte Exemplare)

Preis in sFr.: 128.-.

Nur in französischer Sprache.

Mit seinen reichen Illustrationen macht sich dieses Werk auf die Suche nach den Spuren der römischen Kunst und der Kunst des 19. Jahrhunderts.

«De l'hospitalité à l'accueil»

Von José Sexdoux (Band 1) Verlag Delta & Spes, Denges, 1983. Preis in sFr.: 39.–.

Nur in französischer Sprache.

Ein neuartiger Überblick über die Gastfreundschaft im Lauf der Jahrhunderte und Darstellung des heutigen Tourismus mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten.

«Grüsse aus der Region Basel»

Von Eugen Schwarz. Verlag Hapes, Pratteln. Preis in sFr.: 35.–. Nur in deutscher Sprache.

Mit einer grossen Zahl von Postkarten von der Jahrhundertwende.